

Ausschlagungserklärung

Erblasser/in	
Name: _____	Vorname: _____
Geburtsdatum: _____	Todesdatum: _____
Heimatort: _____	Nationalität: _____
Letzter Wohnsitz: _____	

Der/Die Unterzeichnende	
Name: _____	Vorname: _____
Strasse, Nr.: _____	PLZ, Ort: _____
Geburtsdatum: _____	Zivilstand: _____
Heimatort: _____	Tel. P/G.: _____
E-Mail: _____	
Beziehung zur verstorbenen Person: _____	
<p>erklärt hiermit im Nachlass des/r oben aufgeführten Erblassers/in die unbedingte und vorbehaltlose Ausschlagung der Erbschaft für sich und ihre/seine <u>minderjährigen Nachkommen</u>.</p>	

Ich habe folgende Nachkommen:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Zivilstand	Heimatort	Adresse

Die Ausschlagungserklärung gilt auch für die **minderjährigen Kinder**. Diesfalls bitte die Erklärung auch durch den anderen Elternteil unterzeichnen lassen. **Volljährige Nachkommen** haben ein eigenes Formular auszufüllen.

Ort und Datum

Unterschrift

Einige wichtige Hinweise zur Erbschaftsausschlagung

1. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist im Kanton Aargau die Bezirksgerichtspräsidentin bzw. der Bezirksgerichtspräsident am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person. Das für Sie zuständige Gericht finden Sie [hier](#). An dieses haben Sie die Ausschlagungserklärung(en) zu senden. [\[Link zu einer interaktiven Karte mit allen Gemeinden des Kantons und dem zuständigen Gericht samt Adresse und Kontaktdaten\]](#)

2. Lauf der Frist

a. Allgemein

Die Frist für die Ausschlagung beträgt drei Monate (Art. 567 Abs. 1 Zivilgesetzbuch [ZGB]). Sie beginnt für die *gesetzlichen Erben* mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist, und für die *eingesetzten Erben* mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist (Art. 567 Abs. 2 ZGB).

b. bei einem Sicherungsinventar

Ist vor Ablauf der dreimonatigen Ausschlagungsfrist ein Sicherungsinventar aufgenommen oder angeordnet worden, beginnt die Frist zur Ausschlagung für alle Erben mit dem Tag, an dem die Behörde ihnen vom Abschluss des Inventars Kenntnis gegeben hat (Art. 568 ZGB). Die Frist beginnt ab Zustellung des Inventars zu laufen.

c. bei einem öffentlichen Inventar

Wurde ein öffentliches Inventar aufgenommen, haben die Erben binnen eines Monats allenfalls die Ausschlagung zu erklären. Die Frist beginnt mit Datum, an dem die Behörde ihnen vom Abschluss des Inventars Kenntnis gegeben hat (Art. 587 ZGB).

d. Fristerstreckung

Bitte beachten Sie, dass die Ausschlagungsfrist bei allen drei Konstellationen nur aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Abwesenheit eines Erben, komplexe Rechtslage etc.) verlängert oder neu angesetzt werden kann (Art. 576 ZGB). Ein entsprechendes Gesuch ist *rechtzeitig* innert Frist oder nach Wegfall des Hindernisses beim zuständigen Gericht einzureichen und zu begründen.

3. Form der Eingabe

Die Ausschlagungserklärung ist zu datieren und zu unterzeichnen. Bei einer elektronischen Übermittlung muss die Eingabe mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein (Art. 130 Abs. 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Eine Übermittlung per gewöhnlicher E-Mail reicht nicht.

4. Kostenpflicht

Wer die Ausschlagung erklärt, wird kostenpflichtig.

5. Was ist zu beachten, wenn nicht alle nächsten Erben ausschlagen?

Schlagen nicht alle nächsten Erben aus, vererbt sich der Anteil des ausschlagenden Erben an dessen gesetzlichen Erben (Art. 572 Abs. 1 ZGB).

Das heisst, auch nachfolgende Erben (Enkelkinder etc.) haben gegebenenfalls eine Ausschlagungserklärung einzureichen. Bitte beachten Sie, dass Eltern als gesetzliche Vertreter gleichzeitig für ihre minderjährigen Kinder ausschlagen können. Volljährige Kinder haben hingegen eine eigenständige Erklärung einzureichen.

6. Was passiert, wenn alle nächsten Erben ausschlagen?

Schlagen alle nächsten gesetzlichen Erben aus, wird die Erbschaft konkursamtlich liquidiert (Art. 573 Abs. 1 ZGB). Es braucht keine Erklärung aller nachfolgenden Erben wie bei Ziffer 5 vorstehend.

Zuständig für die konkursamtliche Nachlassliquidation ist das Konkursamt Aargau.

Ausschlagende Erben können jedoch bei der Ausschlagung verlangen, dass die auf sie folgenden Erben angefragt werden, bevor die Erbschaft liquidiert wird (Art. 575 ZGB).